



Deutscher
Caritasverband e.V.

Sozialdienst katholischer
Frauen Gesamtverein e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots zur Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

A. Einleitung

Der Deutsche Caritasverband, vertreten durch seinen Fachverband Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF), bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots zur Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB).

Zusammenfassend nehmen wir wie folgt zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufhebung des Werbeverbots nach § 219a StGB Stellung:

1. Wir sprechen uns grundsätzlich dafür aus, dass bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs sowohl die Grundrechte der schwangeren Frau als auch die Grundrechte des Ungeborenen im Blick sein müssen. In der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Debatte wird sehr häufig jeweils eine Seite ausgeblendet.
2. Wir sprechen uns aus für umfassende und niedrigschwellige Informationen für schwangere Frauen, die einen Abbruch der Schwangerschaft in Erwägung ziehen, damit diese eine informierte, verantwortete und tragfähige Entscheidung treffen können.
3. Wir unterstützen das Anliegen nach Rechtssicherheit von Ärztinnen und Ärzten, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, sowie von Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.
4. Entschieden sprechen wir uns gegen eine Streichung des § 219a StGB aus. Das Werbeverbot ist umfassend und betrifft nicht nur Informationen von Ärztinnen und Ärzten. Nach unserer Rechtsauffassung ist es ein wichtiger Bestandteil im Gesamtgefüge der rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch nach §§ 218.219 StGB.

B. Zur geplanten Gesetzesänderung

Ausgangslage und Gesetzesänderung 2019

§ 219a StGB (Werbeverbot für den Abbruch einer Schwangerschaft) untersagt das Anbieten, Ankündigen und Anpreisen von Schwangerschaftsabbrüchen aus finanziellem Vorteil heraus oder wenn dies in grob anstößiger Weise geschieht.

Der Gesetzentwurf der Ampel-Koalition, wie er am 17. Januar 2022 durch den Bundesjustizminister vorgestellt wurde, sieht eine ersatzlose Aufhebung des § 219a StGB mit dem Ziel vor, dass sich „betroffene Frauen besser informieren können“ (S. 1) und „Ärztinnen und Ärzte (...) Frauen in dieser schwierigen Situation unterstützen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen“ (S. 1). Dies gewährleiste die aktuelle Rechtslage trotz einer Reform der

Regelung im Jahr 2019 nicht. Die Aufhebung sei mit der grundgesetzlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben vereinbar. § 219a StGB sei kein tragender Bestandteil des danach gebotenen Schutzkonzepts.

Der Sozialdienst katholischer Frauen hatte sich im Zuge der letzten Reform des § 219a StGB bereits 2018 für untergesetzliche Maßnahmen zur besseren Information schwangerer Frauen ausgesprochen. Der SkF hatte auch befürwortet, dass Ärztinnen und Ärzte über die Tatsache, dass sie Abbrüche vornehmen, im Internet informieren können. Begrüßt wurde zudem der Vorschlag, dass über die Bundesärztekammer eine Liste mit Ärztinnen und Ärzten, die Abbrüche vornehmen und Einrichtungen, in denen Abbrüche durchgeführt werden, veröffentlicht wird, die auch Angaben über die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs enthalten kann.

Informations- und Versorgungssituation

Die 2019 eingeführte Liste der Bundesärztekammer nach § 13 Absatz 3 SchKG wird monatlich aktualisiert. Die enthaltenen Informationen werden über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) online zur Verfügung gestellt.

Der Antrag auf Aufnahme in die Liste der Bundesärztekammer ist nach § 13 Absatz 3 SchKG freiwillig. Aktuell sind mit rund 360 aufgeführten Nennungen nur ein Teil der in Frage kommenden Adressen in der Liste zu verzeichnen (vgl. Antwort der Bundesregierung am 27.09.2021 auf die Kleine Anfrage der FDP zu „Gewährleistungen des Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen“ - Drucksache 19/32576). Dies hat unterschiedliche Gründe. Im Jahre 2020 wurden dem Statistischen Bundesamt Schwangerschaftsabbrüche nach § 16 Absatz 2 SchKG von gut 1100 Stellen gemeldet. Diese Zahl lässt zwar keine direkten Rückschlüsse auf die Anzahl ambulanter oder stationärer Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, zu, legt aber nahe, dass die Liste der Bundesärztekammer noch deutliche Lücken aufweist. Die regionale Verteilung dieser Einrichtungen ist sehr unterschiedlich und ist nicht vergleichbar beispielsweise mit der flächendeckenden regionalen Verteilung der rund 1200 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach einem festgelegten Schlüssel (vgl. § 4 Absatz 1 SchKG).

Wir geben zu bedenken:

- Mehr Transparenz zur „Versorgungslage“ und mögliche Handlungsempfehlungen sind aus der – mit Inkrafttreten der Gesetzesreform von 2019 beschlossenen dreijährigen und vom Bundesgesundheitsministerium in Auftrag gegebenen - Studie „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt schwangerer Frauen – Angebote der Beratung und Versorgung“ (ELSA) (Laufzeit 11/2020-10/2023) zu erwarten, deren Ergebnisse (bzw. eventuell schon vorab vorliegenden Teilergebnisse) vor einer erneuten Gesetzesänderung einbezogen werden sollten.
- Die Verpflichtung, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen, verbleibt auch nach der Ergänzung des SchKG im Jahr 2019 bei den Bundesländern (§ 13 Absatz 2 SchKG).

Wir sprechen uns dafür aus, dass schwangere Frauen, die einen Abbruch in Erwägung ziehen, Zugang zu niedrigschwelligen, professionellen, sachlichen und seriösen Informationen – auch über das Internet – haben, wo sie qualitätsgesicherte Beratung, Information und Unterstützung in ihrer Konfliktsituation erhalten. Dazu gehören auch Informationen über die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs sowie mögliche ambulante oder stationäre Einrichtungen, in denen ein solcher vorgenommen werden

kann. Diese Informationen sind nach geltender Rechtslage über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gebündelt. Sie ist eine gewichtige Anlaufstelle in einem gesetzlichen Rahmen, der insgesamt auf Beratung und Information setzt, um ungewollte Schwangerschaften zu verhindern und Hilfe und Rat rund um Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt anzubieten.

Ärzte und Ärztinnen, die einen in Deutschland straffreien (im Rahmen der Beratungsregelung nach § 218a Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 219 StGB) oder auch nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch (nach § 218a Abs. 2 StGB [medizinische Indikation] und § 218a Absatz 3 [kriminologische Indikation]) durchführen, sollten darüber auch öffentlich sachlich und angemessen informieren können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Insofern unterstützen wir ihr Anliegen nach Rechtssicherheit. Im Internet finden sich schon jetzt vielfältige Informationen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, darunter sind aber auch unprofessionelle und unseriöse Informationen.

Auch die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen informieren zu Schwangerschaftsabbrüchen, es ist allerdings nicht ihre Aufgabe, Adressen von Ärztinnen und Ärzten zusammenzutragen und nachzuhalten. Zudem ist ihnen nicht überall der Zugang zu Informationen über Ärztinnen und Ärzte, die Abbrüche vornehmen, gegeben, beispielsweise in Bayern (vgl. Artikel 6 Absatz 3 BaySchwHEG).

§ 219a StGB als wichtiger Baustein des staatlichen Schutzkonzeptes

Unverändert sind wir der Auffassung, dass der § 219a StGB nicht aufgehoben werden kann, ohne die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensschutz zu unterlaufen. Deshalb sprechen wir uns entschieden gegen eine Streichung des Verbots zur Werbung für Schwangerschaftsabbrüche aus.

Entgegen den Ausführungen im Gesetzentwurf sehen wir § 219a StGB als wichtigen Baustein im Gesamtgefüge der rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch nach §§ 218.219 StGB.

- In der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 8) ist zwar angeführt, es sei nicht davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Strafanordnung in § 219a StGB dazu führe, dass nunmehr in grob anstößiger Weise oder reißerisch für Schwangerschaftsabbrüche geworben werde – es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig ist das Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von Schwangerschaftsabbrüchen oder von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, durch „Dritte“ ausgeschlossen, auch wenn es laut Gesetzesbegründung dazu keine Anhaltspunkte gebe.
- Das Werbeverbot dient gemäß BVerfG vom 28.05.1993, Leitsatz 10, auch dazu, die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben bzw. den Unrechtscharakter des Schwangerschaftsabbruchs im gesellschaftlichen Bewusstsein zu erhalten und ist somit fester Bestandteil des staatlichen Schutzkonzeptes. Damit wird auch sichergestellt, dass ein Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit nicht banalisiert oder kommerzialisiert wird.
- In der aktuellen gesellschaftlichen Debatte wird die mögliche Streichung des § 219a StGB sowohl von Befürworter:innen als auch von Gegner:innen als erster Schritt gesehen, die rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch nach §§ 218ff StGB infrage zu stellen - auch wenn der Gesetzentwurf sich bemüht, einen anderen Eindruck zu erwecken.

Wir geben zu bedenken, dass die aktuelle Rechtslage das Ergebnis eines langen Aushandlungsprozesses ist. Sie orientiert sich am Urteil des BVerfG von 1993. Die aktuelle Rechtslage berücksichtigt gleichermaßen die Grundrechte der schwangeren Frau, beispielsweise ihr

Selbstbestimmungsrecht, als auch das Lebensrecht des Ungeborenen. Aufgabe des Staates ist es die Grundrechte beider Seiten zu schützen. Dazu gehört der Schutz schwangerer Frauen, die von ihrem Partner oder ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt werden, die Schwangerschaft zu beenden sowie der Schutz vulnerabler Zielgruppen wie Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit Behinderung oder Frauen, die von Gewalt bedroht sind.

Das staatliche Lebensschutzkonzept mit seinem umfänglichen Beratungs- und Unterstützungssystem für schwangere Frauen hat sich bewährt. Auch die in den letzten Jahren angesichts gesellschaftlicher und medizinischer Entwicklungen gesetzlich im SchKG verankerten neuen Aufgaben wie die Aufklärung und Beratung bei pränataldiagnostischem Befund (§ 2a SchKG) oder die Regelung der vertraulichen Geburt (§ 2 (4), 25-34 SchKG) sind wichtige Bestandteile dieses Schutzkonzeptes. Dazu gehören auch die vielfältigen Aufgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gemäß § 1 SchKG. Die BZgA informiert umfassend und sachgerecht über das gesamte Spektrum rund um Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt, Schwangerschaftsabbruch, Geburt einschließlich Verhütung und Familienplanung.

Auch wenn sich das Spannungsfeld zwischen den Rechten der schwangeren Frau und des Ungeborenen nicht auflösen lässt, so blendet die aktuelle Rechtslage doch keine der beiden Seiten aus, wie dies so oft – gerade auch in anderen Ländern - geschieht. Insofern lässt sich die deutsche Rechtslage nicht mit der Rechtslage anderer Staaten vergleichen.

Die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die hierzulande einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, ist in den letzten Jahren gesunken – wie auch die Zahlen der Geburten und Schwangerschaftsabbrüche im Zuge der demografischen Entwicklung insgesamt gesunken sind. Dennoch ist, anders als in vielen anderen Ländern, in Deutschland der Zugang zu einem für die Frau medizinisch sicheren Abbruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen gewährleistet.

C. Weiterer Handlungsbedarf / Ausblick

Das Werbeverbot ist ein wichtiger Bestandteil des staatlichen Schutzkonzeptes. Für den Fall, dass der § 219a StGB aufgehoben würde, um Rechtssicherheit für Ärzte und Ärztinnen zu erlangen, müsste an anderer Stelle gesetzlich sichergestellt werden, dass unlautere, unsachliche und irreführende Werbung durch Dritte verboten ist.

Angesichts des gesellschaftlichen Wandels ist im Sinne der staatlichen Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht eine erneute Verständigung über die gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch angebracht, die dem Selbstbestimmungsrecht von Frauen einerseits und der Schutzwürdigkeit des Ungeborenen andererseits gerecht werden und einer verfassungsrechtlichen Bewertung standhalten kann.

Freiburg / Dortmund, 16.02.2022

Kontakt

Regine Hölscher-Mulzer, Zentrale Fachstelle Schwangerschaftsberatung
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Agnes-Neuhaus-Straße 5,
44135 Dortmund, Tel. 0231 557026-17/14, hoelscher-mulzer@skf-zentrale.de